

Kleine Anfrage

des Abg. Stephen Brauer FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen

Sanierung des Landratsamtes Schwäbisch Hall unter besonderer Berücksichtigung denkmalschutzrechtlicher Aspekte

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist es grundsätzlich möglich, die Denkmaleigenschaft eines Gebäudes und den damit verbundenen besonderen Schutzstatus vollumfänglich oder zumindest teilweise aufzuheben?
2. Wenn ja, unterstützt die Landesregierung ein derartiges Ansinnen auf Rücknahme der Denkmaleigenschaft im Hinblick auf das Gebäude des Landratsamtes in Schwäbisch Hall?
3. Ist sie dazu bereit, die finanziellen Mehrkosten, die bei einer nicht erfolgten Rücknahme der Denkmaleigenschaft hinsichtlich einer Sanierung des Schwäbisch Haller Landratsamtes anfallen würden, zu tragen?
4. Welche gesonderten Fördermöglichkeiten seitens des Landes bestehen hinsichtlich der Sanierung denkmalgeschützter Gebäude?
5. Welche finanziellen Förder- und Unterstützungsprogramme des Landes existieren aktuell mit Fokus auf die energetische Sanierung von denkmalgeschützten Gebäuden?

30.3.2022

Brauer FDP/DVP

Antwort

Mit Schreiben vom 21. April 2022 beantwortet das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Ist es grundsätzlich möglich, die Denkmaleigenschaft eines Gebäudes und den damit verbundenen besonderen Schutzstatus vollumfänglich oder zumindest teilweise aufzuheben?*
- 2. Wenn ja, unterstützt die Landesregierung ein derartiges Ansinnen auf Rücknahme der Denkmaleigenschaft im Hinblick auf das Gebäude des Landratsamtes in Schwäbisch Hall?*

Zu 1. und 2.:

Die Fragen zu den Ziffern 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Kulturdenkmale im Sinne des § 2 des Denkmalschutzgesetzes Baden-Württemberg (DSchG) sind Sachen, Sachgesamtheiten und Teile von Sachen, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. Wenn ein Objekt die Merkmale eines Kulturdenkmals aufweist, steht es kraft Gesetzes unter Denkmalschutz; einer Erfassung in einer Liste bedarf es hierzu nicht (Ipsa-iure-System). Eine Kulturdenkmalliste hat insoweit nachrichtlichen Charakter.

Das Landratsamt Schwäbisch Hall wurde als eines der innovativen Beispiele des bewussten Bauens im Bestand 1977 bis 1980 nach Plänen des Büros von Fred Angerer und Partner (München) errichtet. Es ist ein Kulturdenkmal nach § 2 DSchG aus wissenschaftlichen, insbesondere architektur- und stadtbaugeschichtlichen sowie künstlerischen Gründen. An seiner Erhaltung besteht aus denkmalfachlicher Sicht wegen seines hohen dokumentarischen und exemplarischen Wertes hohes Interesse.

- 3. Ist sie dazu bereit, die finanziellen Mehrkosten, die bei einer nicht erfolgten Rücknahme der Denkmaleigenschaft hinsichtlich einer Sanierung des Schwäbisch Haller Landratsamtes anfallen würden, zu tragen?*
- 4. Welche gesonderten Fördermöglichkeiten seitens des Landes bestehen hinsichtlich der Sanierung denkmalgeschützter Gebäude?*

Zu 3. und 4.:

Die Fragen zu den Ziffern 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern haben diese nach § 6 DSchG im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und pfleglich zu behandeln. Das Land trägt hierzu durch Zuschüsse nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei. Die Mittel für das Denkmalförderprogramm des Landes werden vom Landtag Baden-Württemberg beschlossen und stammen überwiegend aus den Erlösen der Staatlichen Toto-Lotto-GmbH. Für das Land und Gemeinden besteht eine besondere über die privaten Eigentümerpflichten hinausgehende Erhaltungspflicht aufgrund der Aufgabenzuweisung nach § 1 Abs. 2 DSchG und Artikel 3c Abs. 2 der Landesverfassung.

Die Landesdenkmalpflege unterstützt Denkmaleigentümer und ihre Architekten durch eine kostenlose denkmalfachliche Beratung bei geplanten Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen an denkmalgeschützten Gebäuden, um im Rahmen der tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten gemeinsame Lösungen für eine denkmalverträgliche Nutzung von Kulturdenkmälern zu finden. Eine Beratung erfolgt

auch hinsichtlich der Fördermöglichkeiten (vgl. hierzu auch: <https://www.denkmalpflege-bw.de/geschichte-auftrag-struktur/bau-und-kunstdenkmalpflege/denkmalfoerderung>).

5. Welche finanziellen Förder- und Unterstützungsprogramme des Landes existieren aktuell mit Fokus auf die energetische Sanierung von denkmalgeschützten Gebäuden?

Zu 5.:

Neben dem Denkmalförderprogramm bestehen aktuell keine Förderprogramme des Landes mit konkretem Fokus auf die energetische Sanierung von denkmalgeschützten Gebäuden.

Seit 2012 gibt es das KfW-Förderprogramm „Effizienzhaus Denkmal“, das speziell für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz innerhalb des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms eingerichtet wurde. Voraussetzung für diese Förderung ist der Nachweis einer Energieberatung, die von Expertinnen und Experten durchgeführt wird und auch denkmalpflegerische Belange berücksichtigt. Ziel ist es, für das jeweilige Gebäude ein Optimum aus den unterschiedlichen Anforderungen zu erzielen.

Die Landesdenkmalpflege ist auch im Bereich der energetischen Sanierung von Kulturdenkmälern in Bezug auf denkmalverträgliche Lösungen beratend tätig und stellt hierzu auch Broschüren und Informationsmaterial zur Verfügung (vgl. https://www.denkmalpflege-bw.de/fileadmin/media/denkmalpflege-bw/publikationen_und_service/01_publikationen/06_infobroschueren/02_praktische_denkmalpflege/kulturdenkmale-sanieren-energie-sparen/kulturdenkmale-sanieren-energie-sparen.pdf und https://www.denkmalpflege-bw.de/fileadmin/media/denkmalpflege-bw/publikationen_und_service/01_publikationen/06_infobroschueren/02_praktische_denkmalpflege/kulturdenkmale-sanieren-energie-sparen/kulturdenkmale-sanieren-energie-sparen.pdf).

Razavi

Ministerin für Landesentwicklung
und Wohnen